

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Abnehmers sind für uns unverbindlich und werden nicht anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers die Lieferung an den Abnehmer vorbehaltlos ausführen.
2. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Abnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Geschäfte gelten erst dann als abgeschlossen, wenn sie von uns in schriftlicher Form einer Auftragsbestätigung bestätigt sind.
2. Bezugnahmen auf die dem Angebot zugehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben dienen nur der Veranschaulichung und verpflichten uns nicht zu bild- und maßgetreuer Belieferung. Leistungs- und Verbrauchangaben stützen sich auf eingehende Ermittlungen aus der Praxis, können gleichwohl nur einen ungefähren Anhalt bieten. Soweit nicht etwas ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unsere Ware in handelsüblicher Güte angeboten und geliefert.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zugänglich gemacht werden. Es steht uns frei, für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen eine Planungsgebühr von 3 % des Angebotspreises zu berechnen, falls nach den auftragsgemäß abgegebenen Kostenvoranschlägen, Planungsentwürfen oder Zeichnungen kein Auftrag zustande kommt.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für die Selbstabholung "ab Werk", unversichert, unverpackt. Eine Transportversicherung wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung abgeschlossen und ist grundsätzlich vom Abnehmer zu zahlen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis ohne Rücknahmeverpflichtung gesondert in Rechnung gestellt.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Für Montagen, Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten unsere besonderen Geschäftsbedingungen.
4. Die Zahlungen sind an uns bar, ohne Abzug und ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchführung etwa gesondert übernommener Montageleistungen zu leisten. Aufrechnungsrechte stehen dem Abnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht ist der Abnehmer darüber hinaus nur dann berechtigt, wenn der Gegenanspruch aus dem selben Vertragsverhältnis beruht.
5. Wechsel und Schecks gelten bis zur Bareinlösung nur als vorläufige Deckung bzw. Leistung nur erfüllungshalber. Alle durch ihre Annahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten unseres Abnehmers.
6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis wie folgt zu leisten:
 - 40 % Anzahlung nach Empfang unserer Auftragsbestätigung
 - 30 % nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile
 - der restliche Rechnungsbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

Hinsichtlich des Eintritts des Zahlungsverzuges sowie der Berechnung von Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen.

7. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen aus der Geschäftsverbindung unter Aufhebung vereinbarter Fälligkeiten mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen fällig zu stellen.
8. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, unter Setzung einer Frist Sicherheiten oder Vorauszahlung zu fordern und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt den Eingang aller vom Abnehmer zu beschaffenden Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung nach Empfang unserer Auftragsbestätigung voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Das gilt auch für Teillieferungen; sie sind zulässig. Besondere Umstände, z.B. höhere Gewalt, Streik usw., verlängern die Lieferzeit gemessen bzw. berechtigen uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Die Lieferung ist bewirkt, mit Übergabe an den Frachtführer, ebenso mit vereinbarter Bereitstellung zur Verfügung des Käufers. Mit diesem Zeitpunkt geht jegliche Gefahr auf den Käufer über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
3. Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Abnahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Überschreiten wir verbindlich zugesagte Lieferfristen, so hat der Käufer das Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass wir die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten haben. Schadenersatzansprüche sind in § 5 geregelt. Dasselbe gilt für den Fall der Unmöglichkeit.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

1. Für alle durch uns gelieferten Maschinen leisten wir ab Rechnungsdatum 6 Monate Garantie für Material- und Konstruktionsfehler betreffend Elektroteile in der Weise, dass mangelhafte Teile kostenlos ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist der Betrieb in einem einschichtigem Betrieb. Die Garantiefrist verkürzt sich auf 3 Monate, sofern nicht der Käufer nachweist, dass die gelieferte Maschine bis dahin im Wochendurchschnitt weniger als 48 Stunden in Gebrauch gewesen ist. Die Garantie entfällt, wenn die Maschine nicht ordnungsgemäß gewartet und gepflegt ist oder wenn von unserem Abnehmer oder Dritten ohne unsere Zustimmung Reparaturen oder Veränderungen daran vorgenommen sind.
2. Die Mängelrechte des Besteller setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, der nicht unter die Garantien oder in den Garantiezeitraum gem. Zif. 1 bzw. gemäß unserer "Konditionen" fällt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4. Außerhalb des Garantiezeitraumes bzw. für nicht garantiebehaftete Teile haften wir im Falle des Mangels nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
7. Im Falle des Lieferverzuges und der Unmöglichkeit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug / Unmöglichkeit auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug / Unmöglichkeit nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist.
9. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug / Unmöglichkeit auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt durch diese AGB unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
11. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 6 Gesamthftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbealtende Eigentum für die anerkannte Saldoforderung.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser oder sonstige übliche Gefahren, auch die Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Abnehmer ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Er hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Abnehmer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, es sei denn, dass bei ihm ein Insolvenzgrund vorliegt, auch wenn ein Insolvenzverfahren noch nicht beantragt bzw. eröffnet ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die vom Besteller in voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.

Der Abnehmer hat diese Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer zwecks direkter Zahlung an uns anzuzeigen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, anderweitige Sessions insbesondere Mantel- und Globalsessions, vorzunehmen, durch welche die an uns voraus abgetretene Forderung ganz oder teilweise erfasst werden. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen unseres Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Eingehende Gelder hat der Abnehmer getrennt von sonstigen eigenen oder fremden Geldern für uns zu verfahren und unverzüglich an uns abzuführen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.
6. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache vom Abnehmer herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung durch freihändigen Verkauf befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
7. Verlangen wir Herausgabe des Liefergegenstandes, ist der Abnehmer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Liefervertrag – verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich an uns herauszugeben. Für den Fall seines Zahlungsverzuges gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen oder seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten.
8. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Abnehmer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Abnehmer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird vom Abnehmer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängende Forderungen von uns gutgeschrieben.
9. Behandelt der Abnehmer die Sache nicht seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt entsprechend oder kommt er seinen Auskunftsspflichten nicht nach, ist die Aufrechterhaltung des Vertrages für uns unzumutbar. Wir können dann – sofern erforderlich nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung verlangen.

§ 8 Gerichtsstand

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, dem Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.